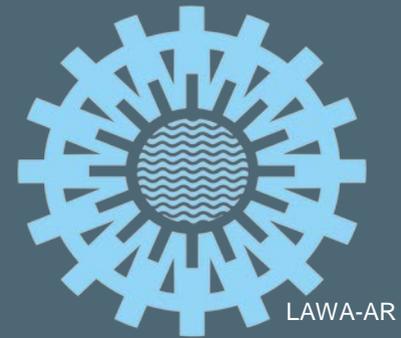
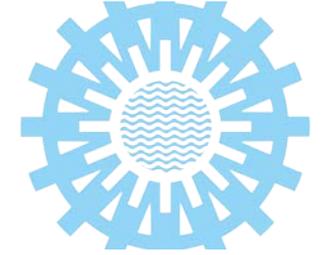


# Tagung Hochwasserrisikomanagement im Elbegebiet- Erfahrungen und Ausblick

## Überblick über die rechtlichen Anpassungen im Bereich Hochwasserschutz seit 2013

MinR Axel Loger, Referatsleiter im MLUK und Obmann LAWA-Ausschuss Wasserrecht





## Überblick

### Teil 1 Einführung:

- 7 Säulen des Hochwasserschutzes
- Rechtslage Hochwasserschutz vor dem Hochwasser 2013

### Teil 2 Entwicklung nach dem Hochwasser 2013

- UMK 2013: Aufträge an die LAWA
- BR-Initiative von Sachsen und Bayern 2013
- LAWA-Bericht zur Hochwassergesetzgebung 2014
- Hochwasserschutzgesetz II 2017
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz 2021

### Teil 3 Perspektive nach Hochwasser an der Ahr 2021

### Teil 4 Fazit

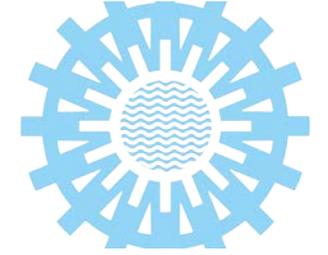


## Teil 1 Einführung: 7 Säulen des Hochwasserschutzes

- 1) Technischer Hochwasserschutz
- 2) Flächenvorsorge
- 3) Bauvorsorge
- 4) Risikovorsorge
- 5) Verhaltensvorsorge
- 6) Informationsvorsorge
- 7) Hochwasserabwehr/Katastrophenschutz



- ✓ Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 10. Mai 2005
- ✓ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)
- ✓ Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009



## Teil 2 Entwicklung nach dem Hochwasser 2013 (1)

### Sonder-UMK 2. September 2013

13. ...Die UMK ist der Auffassung, dass die Hochwasserereignisse vom Juni 2013 auch Anlass geben, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Dabei sollen nicht nur die verfahrens- und prozessrechtlichen Möglichkeiten der **Straffung von Genehmigungsverfahren** geprüft werden, sondern auch der Frage nachgegangen werden, ob das bestehende **wasserrechtliche, baurechtliche und raumordnungsrechtliche Instrumentarium** des vorsorgenden Hochwasserschutzes ausreicht, um die Zielsetzungen des Hochwasserschutzprogramms Rechnung zu tragen. Die UMK beauftragt die LAWA diese Überprüfung durchzuführen und das Ergebnis dieser Überprüfung bis zur Herbst-UMK 2014 vorzulegen.“

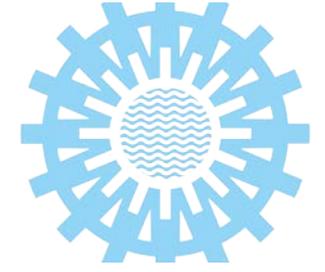
16. ...Die UMK bittet die LAWA unter Beteiligung der LANA und der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung vor dem Hintergrund der formulierten Anforderungen um einen **länderübergreifenden Erfahrungsaustausch** zu den Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz, um auf dieser Grundlage Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für die Hochwasservorsorge zu erarbeiten. ...“



## Teil 2 Entwicklung nach dem Hochwasser 2013 (2)

### Bundesrats-Initiative von Sachsen und Bayern 2013 für ein Hochwasserbeschleunigungsgesetz

- Möglichkeit der Plangenehmigung (PG) statt Planfeststellung (PF) bei nicht UVP pflichtigen Deichbauvorhaben
- Verkürzte Beteiligungsfristen in Verfahren zu PF/PG bei Vorhaben des öffentlichen Hochwasserschutzes
- Keine Zulassungspflicht bei Wiederherstellung von Deichen/Dämmen in der vorhandenen Trasse nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln per Gesetz
- Verkürzung des Rechtswegs bei Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes von überörtlicher Bedeutung



## Teil 2 Entwicklung nach dem Hochwasser 2013 (3)

### LAWA-Bericht zur Hochwassergesetzgebung 2014

#### 9 Vorschläge zur Verbesserung der rechtlichen Regelungen zum Hochwasserschutz:

1. Erweiterung des Bauleitplanungsverbots in ÜSG um jede Änderung eines Baugebiets im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 BauNVO
2. Einführung eines gesetzlichen Nachbarschutzes bei über Ausnahmen von Verboten im ÜSG
3. Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich HWS sind kein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts
4. Ermächtigung zu behördlichen Anordnungen zum HWS in festgesetzten/ vorläufig gesicherten ÜSG
5. Verbot auch der kurzfristigen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern
6. Gesetzliches Verbot von Heizölverbraucheranlagen
7. Klarstellung zur Möglichkeit der Enteignung zugunsten HWS-Maßnahmen
8. Einräumung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für die Länder in ÜSG
9. Vorzeitige Besitzeinweisung für Neu- und Ausbau von HWS-Anlagen



## Teil 2 Entwicklung nach dem Hochwasser 2013 (4)

### Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017

#### Änderungen des WHG, BauGB, BNatSchG und der VwGO:

- ✓ Neugestaltung der Bestimmungen über festgesetzte ÜSG (§§ 78, 78a WHG) inkl. Nachbarschutz
- ✓ Anforderungen an Risikogebiete außerhalb von festgesetzten ÜSG (§ 78b WHG)
- ✓ Besondere Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen in ÜSG und Risikogebieten (§ 78c WHG)
- ✓ Ermächtigung zur Festlegung von Hochwasserentstehungsgebieten (§ 78d WHG)
- ✓ Gesetzliches Vorkaufsrecht der Länder für Maßnahmen des HWS (§ 99a WHG)
- ✓ Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG für Klagen gegen PF zu öffentlichen HWS-Maßnahmen
- ✓ Anforderungen an den hochwasserangepassten Betrieb von Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen (§ 36 Absatz 2 WHG)
- ✓ Neuregelungen zu Enteignung, vorzeitiger Besitzeinweisung und zu Ausgleichsmaßnahmen bei HWS-Maßnahmen
- ✓ Festlegung bestimmter Flächen für den HWS und Darstellung von Risikogebieten in Bauleitplänen



## Teil 2 Entwicklung nach dem Hochwasser 2013 (5)

### Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021

Festlegung der für den HWS spezifischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung durch den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den HWS (Anlage zur BRPHV)

- Ziele der Raumordnung sind verbindliche, abschließend abgewogene Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG)
- Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG)
- Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB), d.h. die Gemeinden haben insoweit gegebenenfalls eine aktive Anpassungs- und Planungspflicht zur Umsetzung der Ziele der RO (BVerwG, Urteil vom 17.09.2003, 4.C.14/01, NVwZ 2004, 220 ff.)



## Teil 3 Perspektive nach Hochwasser an der Ahr 2021

### „nach dem Hochwasser ist vor dem Hochwasser“

Hochwasserereignisse im Juli 2021 in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen („Ahr-Hochwasser“)

- Sonder-UMK vom 11. Oktober 2021
- LAWA-Analyse zum Julihochwasser 2021 und Ableitung von Konsequenzen für den LAWA-AH
- LAWA-Kleingruppe zur Prüfung von Verbesserungen des rechtlichen Rahmens des Hochwasserschutzes (u.a. Prüfung eines obligatorischen Fachbeitrags Hochwasserschutz für die Bauleitplanung und gesetzliche Vorgaben für ein Starkregenrisikomanagement)



## Teil 4 Fazit

- ✓ Die Rechtsentwicklung im Hochwasserschutz ist noch nicht abgeschlossen.
- ✓ Das Starkregenrisikomanagement bedarf einer rechtlichen Grundlage.
- ✓ Die Verzahnung von Wasser- und Baurecht ist zu verbessern. Das gilt sowohl für die Rechtslage als auch für den Vollzug.
- ✓ Bestimmte rechtliche Instrumente des HWS werden (noch) nicht ausreichend genutzt.
- ✓ Es muss sichergestellt werden, dass der Länderübergreifende Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz konsequent beachtet wird.
- ✓ Die Risikovorsorge bedarf einer weitergehenden rechtlichen Untersetzung.